

Ergänzende und erklärende Hinweise des Landratsamtes Starnberg zum Umgang der Schulen mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

1. Auf die Maskenpflicht kann bei Kindern und Jugendlichen dann verzichtet werden, wenn Kleingruppen (maximal 5 Personen) in Räumen zusammenkommen, in denen mindestens 1,5 m Abstand gehalten werden kann. Jedenfalls nicht, wenn ganze Schulklassen zusammensitzen.
2. In den Unterricht sollen regelmäßige Pausen eingebaut werden, in denen die Kinder die Maske abnehmen können, wenn sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können. Die Gelegenheit solcher Pausen soll für Essen und Trinken, wie gründliches Durchlüften der Klassenzimmer genutzt werden. Festzuhalten ist hierbei, dass die Fenster nicht durchgehend geöffnet sein müssen. Alle 45 Minuten für 5 Minuten Stoßlüften ist zweckmäßiger.
3. Die Kinder sollen möglichst regelmäßig an die frische Luft gehen. Dort möglichst Brotzeit; zu diesem Zweck kann auch Maske abgenommen werden.
4. Den Kindern soll möglichst verständlich und altersgerecht klar gemacht werden, warum sie die Maske tragen sollen und worauf sie unabhängig davon achten sollen, um gesund zu bleiben. Die Lehrer sollen angehalten werden, mehr auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen. Den Kindern soll klar kommuniziert werden, dass sie sich bei Unwohlsein melden sollen.
5. Bei Sport im Freien kann bei Einhaltung der Abstände von 1.5 Metern auf das Tragen von Masken verzichtet werden.
6. Auf Sportunterricht in Innenräumen soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Wenn ein solcher im Innenraum stattfindet, sollte unbedingt Maske und Abstand eingehalten sowie eine geeignete Sportart hierfür ausgewählt werden, die den Belastungsgrad deutlich reduziert.
7. In Bezug auf den Klassenverband sollten aus infektionshygienischer Sicht feste Kleingruppen inkl. Lehrpersonal definiert werden mit möglichst geringer Durchmischung der Gruppen im Schulalltag. Zur Vermeidung weitreichender Quarantänemaßnahmen wird jedenfalls dringend empfohlen, eine Durchmischung der Klassen zu vermeiden (keine

gemeinsamen Veranstaltungen, etwa Theater- oder Filmvorführungen, wo möglich kein gemeinsamer Religions- oder Musikunterricht).

Gibt es an Ihrer Schule Unterrichtsstunden (z. B. in den Oberstufen, bei Wahlfächern) die nicht anders geregelt werden können, als dass Schüler aus verschiedenen Klassen teilnehmen, gilt es alles Mögliche zu unternehmen um weitreichende Quarantänemaßnahmen zu verhindern.

Mögliche Wege:

Wenn alle Schüler durchgängig FFP 2 Masken tragen und einen Abstand von 1,5 Metern wahren, gelten Sie im Falle eines Ausbruchsgeschehens nicht als Kontaktpersonen. Für sie werden keine Quarantänemaßnahmen eingeleitet.

Die Schüler sind klassenmäßig in Blöcken zu setzen. Jeder hat einen festen Sitzplatz. Zwischen den Blöcken ist ein ausreichender Abstand zu halten. Wenn in einem Block ein Positiv-Fall auftritt, wird nur dieser Block (und die dazugehörige Klasse) in Quarantäne gesetzt.

Hinweis: Das Gesundheitsamt muss in jedem Einzelfall genau prüfen, ob diese Maßnahmen durchgängig eingehalten worden sind und ob die Schüler als Kontaktpersonen klassifiziert werden müssen.

8. In der Allgemeinverfügung des Landkreises zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Starnberg (zuletzt geändert am 29.10.2020) ist unter Nr. 3 folgendes geregelt:

Schülerinnen und Schüler **mit Erkältungssymptomen (wie z.B. Husten, Schnupfen, Fieber)** dürfen die Schule nur besuchen, wenn sie nachweisen können, dass sie negativ auf Sars-CoV2 getestet worden sind oder ein ärztliches Attest vorlegen können, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 vorhanden sind.

Es wird klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler, die keine Erkältungssymptome mehr haben (bei denen die Krankheit also ausgeklungen ist) die Schule ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besuchen dürfen.